



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

9. März 2017

41. Jahrgang / Nr. 9

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

60. Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in der **Stadt Cuxhaven** vom 23. Februar 2017
61. Haushaltssatzung der **Gemeinde Bülkau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017
62. Haushaltssatzung der **Gemeinde Nordleda**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. Februar 2017
63. Haushaltssatzung der **Gemeinde Steinau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. Februar 2017
64. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. Februar 2017

65. Satzung vom 23. Februar 2017 der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Cappel-Neufeld - Innendeich - Camping“, Nordholz
66. Erste Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätiger Personen der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Februar 2017
67. Hauptsatzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

68. Fünfte Satzung vom 28. November 2016 zur Änderung der Verbandsordnung des **Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln** vom 31. Januar 2006

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

60.

SATZUNG über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Stadt Cuxhaven vom 23. Februar 2017

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 5 Steuermaßstab
- § 6 Steuersatz und -berechnung
- § 7 Entstehung der Steuerschuld
- § 8 Steueranmeldung und -festsetzung, Anmeldezeitraum, Schätzung
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Anzeige- und Mitwirkungspflichten der Unterkunftgeber
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Cuxhaven erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) eine Übernachtungsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand eines Unterkunftnehmers für eine vorübergehende entgeltliche Übernachtungsmöglichkeit bei einem Unterkunftgeber im Gebiet der Stadt Cuxhaven; dies gilt unabhängig davon, ob von der Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Eine gewerbe-, planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit der Übernachtungsmöglichkeit ist nicht erforderlich.

(2) Nicht besteuert wird der Aufwand für

- a) Übernachtungen aus beruflichen Gründen. Dies sind insbesondere Übernachtungen
 1. zur Teilnahme an berufsbedingten oder berufsvorbereitenden Veranstaltungen, wie z. B. Aus- und Weiterbildungen, Fachvorträgen, Fachseminaren, Fachkongressen,
 2. zur Teilnahme an Bewerbungsverfahren,
 3. aufgrund von Dienstreisen auf Anordnung des Arbeitgebers,
 4. aufgrund von dienst- und geschäftlich veranlassten Reisen oder Außenterminen (z.B. von Außendienstmitarbeitern, Handelsvertretern, Sachverständigen, Ärzten, Rechtsanwälten etc.),
 5. zur Erbringung, Abholung oder Übergabe von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen gewerblicher Zwecke (z.B. von Monteuren, Spediteuren etc.) oder
 6. zur Teilnahme an sonstigen dienstlichen oder geschäftlichen Veranstaltungen (z. B. das Treffen mit Geschäftskunden, Vorgesetzten, Vertragspartnern zu dienstlichen/geschäftlichen Zwecken etc.).
- b) Übernachtungen in Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Kinderheimen und sonstigen heimähnlichen Einrichtungen, solange dieser nicht als konsumtiver Aufwand anzusehen ist, sowie für Übernachtungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z.B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird.

(3) Der Unterkunftnehmer ist im Falle einer Übernachtung gemäß Absatz 2 Buchstabe a verpflichtet gegenüber dem Unterkunftgeber zu erklären, dass die Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgt, und dies z. B. durch die Vorlage einer Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung oder bei einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch die Vorlage einer Eigenbescheinigung auf einem von der Stadt herausgegebenen Vordruck zu belegen. Die beruflichen Gründe sind für jeden Unterkunftnehmer gesondert zu belegen. Der Unterkunftgeber kann davon absehen, sich eine gesonderte Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung vorlegen zu lassen, wenn die Buchung der Übernachtung vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgt ist und/oder die Rechnung auf diesen ausgestellt ist, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übernachtung privaten Zwecken dient. Der Unterkunftgeber muss die Fälle, in denen er von der Vorlage einer gesonderten Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung absieht, dokumentieren. Wenn der Unterkunftnehmer nicht erklärt, dass seine Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgt oder dies nicht entsprechend belegt werden kann, ist von einem steuerbaren Aufwand auszugehen.

(4) Sofern der Unterkunftnehmer nachträglich belegt, dass seine Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgte, hat der Unterkunftgeber dies bei seiner Steueranmeldung gemäß § 8 zu berücksichtigen, soweit er diese noch nicht bei der Stadt Cuxhaven abgegeben hat. Nach Abgabe der Steueranmeldung kann sich der Unterkunftnehmer innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Steueranmeldung durch den Unterkunftgeber an die Stadt Cuxhaven wenden. Eine vom Unterkunftgeber entrichtete Steuer wird nach Prüfung des Beleges an denjenigen erstattet, der die Übernachtung bezahlt hat (z. B. Arbeitgeber des Unterkunftnehmers).

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner sind die Unterkunftgeber. Unterkunftgeber im Sinne dieser Satzung sind Personen, die im Erhebungsgebiet anderen Personen (Unterkunftnehmern) entgeltlich Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder diese entgeltlich bei sich vorübergehend beherbergen. Dies sind auch Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Booten zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Unterkunftgeber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Übernachtungsmöglichkeit durch den Unterkunftnehmer in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Zeitpunkt, ab dem die Übernachtungsmöglichkeit durch den Unterkunftnehmer nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

§ 5 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem vom Unterkunftnehmer für die vorübergehende entgeltliche Übernachtungsmöglichkeit aufgewendeten Betrag (inklusive Mehrwertsteuer). Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Unterkunftnehmer selbst oder von einem Dritten für den Unterkunftnehmer geschuldet wird.

(2) Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, bemisst sich die Steuer bei einem Pauschalpreis (z. B. Übernachtung mit Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) nach dem Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale (jeweils inklusive Mehrwertsteuer) von 4,80 Euro für Frühstück und je 9,60 Euro für Mittagessen und Abendessen je Unterkunftnehmer und Mahlzeit.

§ 6 Steuersatz und -berechnung

(1) Der Steuersatz beträgt 2,75 %.

(2) Die Übernachtungssteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 5, multipliziert mit dem Steuersatz nach Absatz 1.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Steuer entsteht am Ende des Erhebungszeitraums.

§ 8 Steueranmeldung und -festsetzung, Anmeldezeitraum, Schätzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat jeweils für den vorangegangenen Steueranmeldezeitraum spätestens bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Steuererklärung nach Maßgabe des § 10 Absätze 2 und 3 vorzunehmen und die sich ergebende Steuer selbst zu berechnen. Die Steuererklärung gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung. Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid (Steuerfestsetzung) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.

(2) Steueranmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(3) Werden nach Absatz 1 fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Cuxhaven den Steuermaßstab schätzen und die sich ergebende Steuer durch schriftlichen Steuerbescheid festsetzen.

§ 9 Fälligkeit

Der errechnete Steuerbetrag ist jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Gesamtsteuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Anzeige- und Mitwirkungspflichten der Unterkunftgeber

(1) Unterkunftgeber haben spätestens einen Monat nach Aufnahme oder Beendigung ihrer Tätigkeit dies beim Steueramt der Stadt Cuxhaven anzuzeigen.

(2) Für die Steueranmeldung haben die Unterkunftgeber ein von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestelltes elektronisches Abrechnungssystem zu nutzen. Vom Unterkunftnehmer haben sie folgende Daten zu erheben, im System zu speichern und damit an die Stadt Cuxhaven zu übermitteln:

- Name und Vorname des Unterkunftnehmers
- Straße, Postleitzahl und Wohnort des Unterkunftnehmers
- Aufenthaltszeitraum
- Steuermaßstab für den Aufenthaltszeitraum.

Die Daten sind jeweils spätestens sieben Tage vor den in § 8 Absatz 1 genannten Terminen zusammen mit den abzurechnenden Kurbeiträgen im System freizugeben. Auf Antrag kann die Stadt Cuxhaven zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Unterkunftgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

(3) Ist ein Unterkunftgeber durch einen bewilligten Antrag nach Absatz 2 Satz 3 von der Nutzungspflicht des elektronischen Abrechnungssystems befreit worden, so hat er ein tagaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis in Listenform zu führen. Das Gästeverzeichnis ist quartalsmäßig zu gliedern und hat je Unterkunftnehmer folgende Daten zu beinhalten:

- Name und Vorname des Unterkunftnehmers
- Straße, Postleitzahl und Wohnort des Unterkunftnehmers
- Aufenthaltszeitraum und sich daraus ergebende Anzahl an Übernachtungen
- Steuermaßstab für den Aufenthaltszeitraum.

Die Stadt Cuxhaven gibt dazu den Vordruck „Aktuelles Gästeverzeichnis / Liste zur Abrechnung des Kurbeitrages und der Übernachtungssteuer“ heraus. Auf Seite 1 des Vordrucks ist die Summe der Steuermaßstäbe anzugeben und die Steuer durch Multiplikation dieser Summe mit dem Steuersatz selbst zu berechnen. Das quartalsbetreffende Gästeverzeichnis ist der Stadt Cuxhaven als Steueranmeldung gemäß § 8 Absatz 1 spätestens zu den dort genannten Terminen zu übermitteln. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(4) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben haben die Unterkunftgeber dem Steueramt der Stadt Cuxhaven auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der erbrachten Leistungen für den jeweiligen Steueranmeldezeitraum im Original vorzulegen. Entsprechend sind die in § 2 Absatz 3 geforderten Nachweise für nicht steuerpflichtige Übernachtungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a vorzulegen. Sämtliche Nachweise sind sechs Jahre ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Gleiches gilt auch für Bevollmächtigte oder Beauftragte der Unterkunftgeber, sofern diese gewerbsmäßig tätig sind.

(5) Die Unterkunftgeber können Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern diese gewerbsmäßig tätig sind, mit der Wahrnehmung ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 beauftragen.

(6) Von der Stadt Cuxhaven ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten die Geschäftsräume der Unterkunftgeber zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Bevollmächtigte oder Beauftragte der Unterkunftgeber, sofern diese gewerbsmäßig tätig sind. Kurzfristig vermietete Ferienwohnungen gelten als Geschäftsräume.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Cuxhaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 2 Absatz 3 als Unterkunftnehmer im Falle einer Übernachtung gemäß Absatz 2 Buchstabe a gegenüber dem Unterkunftgeber nicht erklärt, dass die Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgt, und dies z. B. durch die Vorlage einer Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung oder bei einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch die Vorlage einer Eigenbescheinigung auf einem von der Stadt herausgegebenen Vordruck belegt.
- b) entgegen § 10 Absatz 1 nicht spätestens einen Monat nach Aufnahme oder Ende der Tätigkeit als Unterkunftgeber dies beim Steueramt der Stadt Cuxhaven anzeigt.
- c) entgegen § 10 Absatz 2, sofern er nicht nach § 10 Absatz 2 Satz 3 von der Nutzungspflicht befreit worden ist, für die Steueranmeldung nicht das von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Abrechnungssystem nutzt oder nicht vom Unterkunftnehmer die genannten Daten erhebt, im System speichert und damit an die Stadt Cuxhaven übermittelt oder nicht die Daten spätestens sieben Tage vor den in § 8 Absatz 1 genannten Terminen zusammen mit den abzurechnenden Kurbeiträgen im System freigibt.
- d) entgegen § 10 Absatz 3 das Gästeverzeichnis nicht, nicht vollständig, nicht tagaktuell oder kontrollfähig oder unrichtig führt oder das Gästeverzeichnis nicht spätestens zu den genannten Terminen als Steueranmeldung übermittelt oder es nicht sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
- e) entgegen § 10 Absatz 4 zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben dem Steueramt der Stadt Cuxhaven auf Anforderung nicht sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der erbrachten Leistungen für den jeweiligen Steueranmeldezeitraum im Original vorlegt oder nicht die in § 2 Absatz 3 geforderten Nachweise für nicht steuerpflichtige Übernachtungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a vorlegt oder nicht die Nachweise sechs Jahre ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.

- f) entgegen § 10 Absatz 6 von der Stadt Cuxhaven ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten die Geschäftsräume nicht betreten lässt oder die Unterlagen nicht einsehen lässt, die für das Erheben der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind, oder nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Cuxhaven, den 23. Februar 2017

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 9 v. 9.3.2017 S. 47 -

61.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bülkau in der Sitzung am 20. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.178.000 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.177.700 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.170.600 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.189.900 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 106.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 106.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 40.600 €
 festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 106.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 195.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Bülkau, den 20. Februar 2017
(L.S.)

Gemeinde Bülkau
Manfred Schmitz
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 28. Februar 2017 unter dem Aktenzeichen 15.29.02 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 13. bis 21. März 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Land Hadeln im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Bülkau, den 9. März 2017

Gemeinde Bülkau
Der Bürgermeister
Schmitz

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 9 v. 9.3.2017 S. 49 -

62.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. Februar 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 15. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 995.700 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 995.700 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 908.000 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 906.000 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 38.500 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 321.500 €

- 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 59.000 €
- 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 48.000 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 59.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 151.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 460 v. H.
 - b. für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag 400 v. H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Nordleda, den 15. Februar 2017

Gemeinde Nordleda
Böhm
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 27. Februar 2017 unter dem Aktenzeichen 15 02 9.07 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 13. bis 21. März 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Land Hadeln im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Nordleda, den 9. März 2017

Gemeinde Nordleda
Der Bürgermeister
Böhm

63.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. Februar 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Steinau in seiner Sitzung am 9. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 539.100 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 539.100 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 444.900 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 414.500 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 350.100 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 447.000 €
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 64.200 €
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 30.000 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 64.200,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 103.800,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

Steinau, den 9. Februar 2017

Gemeinde Steinau

Heitmann (L.S.) Borchers
stellvertr. Bürgermeister Verwaltungsvertreter

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Steinau für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung wurde vom Landkreis Cuxhaven am 24. Februar 2017 unter dem Aktenzeichen 15.2.9.12.01 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 13. bis 21. März 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Steinau, den 9. März 2017

Gemeinde Steinau
Der Bürgermeister
Mangels

64.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. Februar 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 1.654.700 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 1.654.700 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.431.300 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.546.900 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 262.900 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 509.500 €
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 246.600 €
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 33.500 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 246.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 944.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

Wanna, den 16. Februar 2017

Gemeinde Wanna

Friedhoff (L.S.) Schwanemann
Bürgermeisterin Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 28. Februar 2017 unter dem Aktenzeichen 15 02 9.13 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 13. bis 21. März 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme

me bei der Samtgemeinde Land Hadeln im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Wanna, den 9. März 2017

Gemeinde Wanna
Der Gemeindedirektor
Schwanemann

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 9 v. 9.3.2017 S. 51 -

65.

SATZUNG

**vom 23. Februar 2017 der Gemeinde Wurster Nordseeküste,
Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung
des Bebauungsplans Nr. 21 „Cappel-Neufeld – Innendeich –
Camping“, Nordholz**

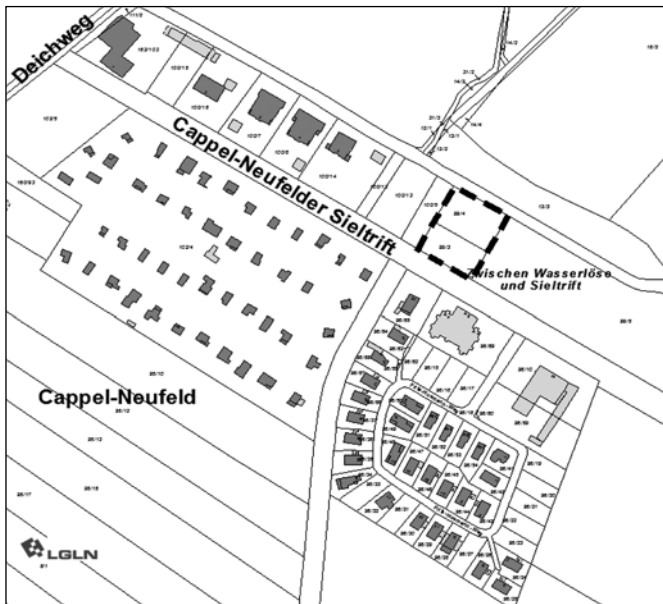
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste diese Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Cappel-Neufeld – Innendeich – Camping“, Nordholz bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wurster Nordseeküste, den 24. Februar 2017

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Itjen
Bürgermeister

Die vom Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 23. Februar 2017 als Satzung beschlossene Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Cappel-Neufeld – Innendeich – Camping“, Nordholz bedarf gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch keiner Genehmigung.

In dem nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich der Ersten Änderung des Bebauungsplans durchbrochen schwarz umrandet dargestellt.



Die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Cappel-Neufeld – Innendeich – Camping“, Nordholz kann nebst Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus Nordholz der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Feuerweg 9, Zimmer 13, 27639 Wurster Nordseeküste während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Cappel-Neufeld – Innendeich – Camping“, Nordholz in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wurster Nordseeküste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Wurster Nordseeküste, den 24. Februar 2017

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

66.

ERSTE ÄNDERUNG

**der Satzung über die Entschädigung der Rats- und
Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätiger Personen
der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven,
vom 23. Februar 2017**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Änderung beschlossen:

§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 3 werden wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Aufwandsentschädigungen für Ortsratsmitglieder und Ortsvorsteher

(3) Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €.

Die stellvertretenden Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 6 Abs. 5 Fahrtkosten

(5) Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 25,00 €.

Die stellvertretenden Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 10,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

§ 4 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 5 Satz 2 treten am Tage nach der Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung vom 23. Februar 2017 in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 23. Februar 2017

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

67.

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 23. Februar 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Wurster Nordseeküste“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wurster Nordseeküste zeigt ein Schild gespalten, vorne am Spalt in Gold (Gelb) ein halber rotbewehrter schwarzer Adler, hinten über grünem Wellenschildfuß, darin ein aufrecht stehendes goldenes (gelbes) Kleeblatt ein silberner (weißer) Wellenbalken, in Rot eine silberne (weiße) Tanne.
- (2) Beschreibung der Flagge der Gemeinde Wurster Nordseeküste:
In zwei gleichbreiten Bahnen von grün (oben) und weiß (unten) gestreift; in der Mitte das Wappen der Gemeinde Wurster Nordseeküste.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen/-herren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Neben dem Bürgermeister gehört der Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jede/r Ratsfrau/-herr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Für die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters ist gem. § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 108 Abs. 2 NKomVG das Amt eines Beamten auf Zeit eingerichtet. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Der Amtsinhaber trägt die Bezeichnung „Erster Gemeinderat“.

§ 7

Ortschaften

Die Ortsteile Nordholz, Wanhöden, Spieka, Spieka-Neufeld, Cappel-Neufeld und Scharnstedt der ehemaligen Gemeinde Nordholz bilden die Ortschaft Nordholz. Die ehemaligen Mitgliedsgemeinden der vormaligen Samtgemeinde Land Wursten Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen werden ebenso Ortschaften der Einheitsgemeinde Wurster Nordseeküste nach § 90 NKomVG.

§ 8

Ortschaften mit Ortsrat

- (1) Für den Bereich der Ortschaft Nordholz und in den Ortschaften Dorum, Midlum und Wremen wird je ein Ortsrat gewählt.
- (2) Der Ortsrat in der Ortschaft Nordholz besteht aus 15 Mitgliedern, die Ortsräte in den Ortschaften Dorum, Midlum und Wremen aus jeweils 5 Mitgliedern.

§ 9

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Umfang und Inhalt der Aufgaben der Ortsräte richtet sich nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 NKomVG
- (2) Abweichend von Abs. 1 ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Aufgaben des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erfüllt die repräsentative Vertretung der Ortschaft soweit diese vom Bürgermeister und seinen Stellvertretern nicht wahrgenommen wird und übernimmt die ihm vom Bürgermeister insbesondere nach § 10 Abs. 3 übertragenen Aufgaben. Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. Lehnt er alle Hilfsfunktionen ab, ist er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 11

Ortschaften mit Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Cappel, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel werden Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Für die Vertretung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers im Verhinderungsfall bestimmt der Rat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteher/innen an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen beratend teil.
- (4) Im Einzelfall obliegt dem Ortsvorsteher die repräsentative Vertretung des Bürgermeisters in der Ortschaft soweit diese vom Bürgermeister und seinen Stellvertretern nicht wahrgenommen werden kann.
- (5) Die Ortsvorsteher erfüllen im Interesse einer bürgernahen Verwaltung die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Entwässerungseinrichtungen, Grünanlagen) an die Gemeindeverwaltung,
 - b) Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, an die Gemeindeverwaltung,
 - c) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - d) Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen und Statistiken,
 - e) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung,
 - f) Beratung des Bürgermeisters bzw. der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
 - g) Mithilfe bei Notdiensten und
 - h) sonstige, im Einzelfall vom Bürgermeister übertragene Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch den Ortsvorsteher geeignet sind.

§ 12 Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(3) In den Ortschaften, in denen kein Ortsrat gewählt wird, führt der Bürgermeister mindestens einmal im Kalenderjahr eine Informationsveranstaltung für die Einwohner der Ortschaft durch. Diese muss nicht den formalen Charakter einer Einwohnerversammlung haben, wenn keine Planungen und Vorhaben im Sinne des § 85 Abs. 5 Satz 2 NKomVG vorliegen.

§ 13 Beschwerden an den Rat und den Ortsrat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat der Gemeinde oder den Ortsrat zu wenden. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister leitet an den Rat oder den Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat der Gemeinde oder der Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat der Gemeinde oder den Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates oder des Ortsrates.

§ 14 Verkündungen und Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Cuxhaven verkündet bzw. bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Wurster Nordseeküste in den Ortschaften Dorum und Nordholz während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in der Nordsee-Zeitung und in den Cuxhavener Nachrichten. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Aushangkasten am Rathaus 1 in der Ortschaft Dorum, Westerbüttel 13, 27639 Wurster Nordseeküste, informierend auch im Aushangkasten am Rathaus in der Ortschaft Nordholz, Feuerweg 9, 27639 Wurster Nordseeküste. Auf die Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und des Ortsrates Nordholz wird in den Cuxhavener Nachrichten und der Nordsee-Zeitung hingewiesen, auf die Sitzungen der Ortsräte Dorum, Midlum und Wremen in der Nordsee-Zeitung.

(4) Im Internetauftritt der Gemeinde wird auf die Verkündungen bzw. Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 3 hingewiesen.

§ 15 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 20. Januar 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 2015, außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 23. Februar 2017

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

68.

FÜNFTE SATZUNG vom 28. November 2016 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung vom 28. November 2016 folgende fünfte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 4 vom 08. Juni 2006) beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 4 vom 08. Juni 2006) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 15. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verband hat die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung einschließlich ihrer Abrechnung im Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Sietland durchzuführen.“

2. § 9 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie fungieren als gleichberechtigte Stellvertreter des Verbandsvorstehers in seiner Funktion als Vorsitzender des Verbandsausschusses.“

3. § 14a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital – mit Ausnahme des Stammkapitals in der Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ – verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des jeweiligen Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung. Das Stammkapital in der getrennten, kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ ist der Samtgemeinde Land Hadeln zuzuordnen.“

4. § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Vermögen, die Verbindlichkeiten sowie das eingesetzte Personal des Aufgabenbereiches Abwasserbeseitigung fällt der Samtgemeinde Land Hadeln zu.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. November 2016 in Kraft.

21762 Otterndorf, den 28. November 2016

Wasserversorgungsverband Land Hadeln
Haase Heitsch
Verbandsvorsteher (L.S.) Geschäftsführer